

Dr. Ansgar Koreng

29. Januar 2020

11. Termin

# Internetrecht

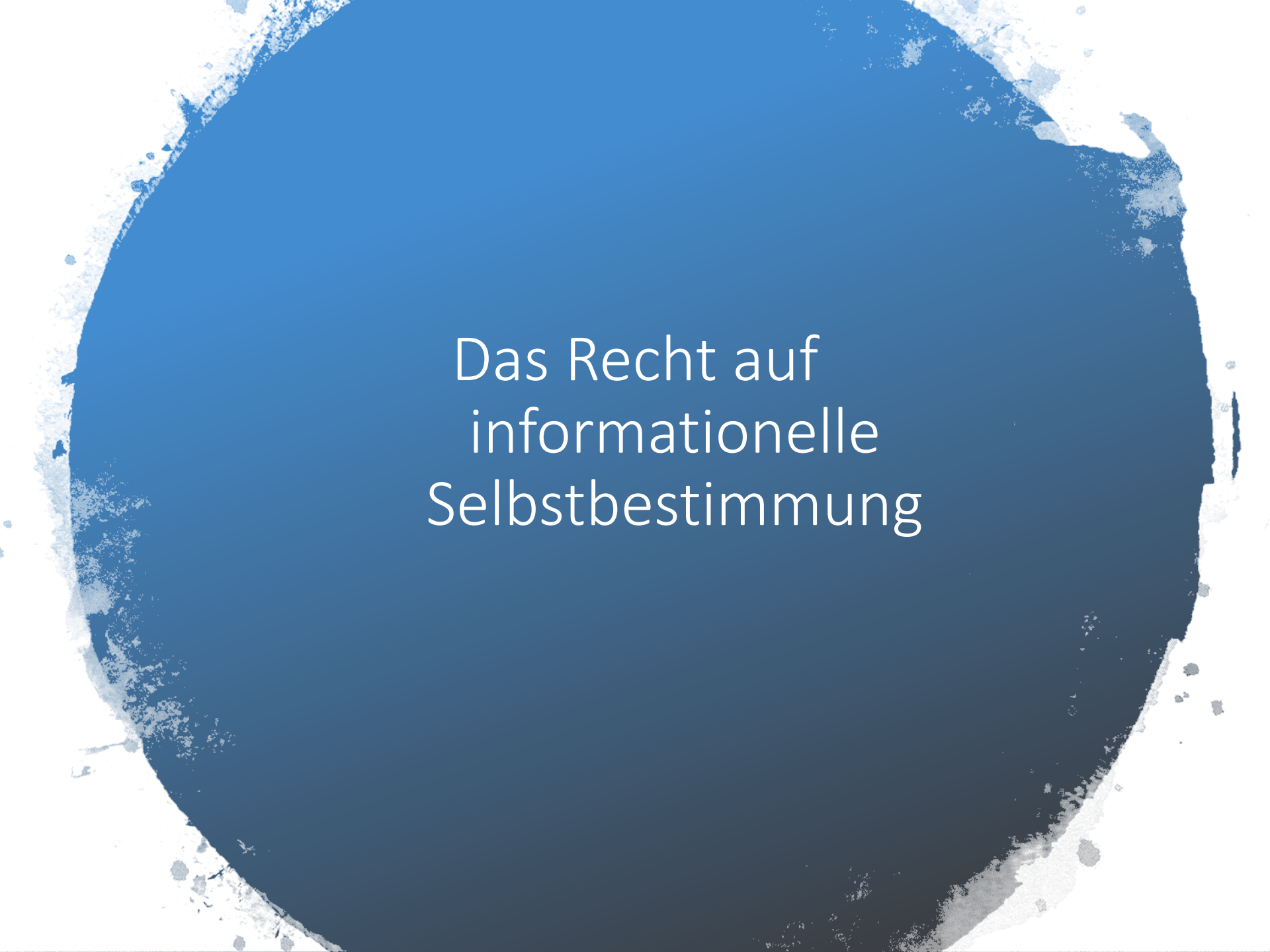


# Datenschutz im Internet



# Datenschutz im Internet


- Datenschutzrecht dient dem Schutz der Persönlichkeit (nicht dem Schutz von „Daten“!)
- Im Internet besondere Gefährdungslagen durch besondere Möglichkeiten der Datenverarbeitung
- Daher im Internet besondere Anforderungen an den Datenschutz
- Andererseits enormes Auseinanderklaffen zwischen Anspruch und Wirklichkeit im Datenschutz



# Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

# Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurzelt im allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG):
  - „Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die **Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.**“
- (BVerfGE 65, 1 [43] – „Volkszählung“).



Recht auf  
informationelle  
Selbstbestimmung

- Artikel 8 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta:
  - *„Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“*
- Also auch ein EU-Grundrecht.

# Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Andererseits ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – wie alle Grundrechte – auch nicht schrankenlos:
  - „Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über ‚seine‘ Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der **sozialen Gemeinschaft** entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein **Abbild sozialer Realität** dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann.“
- (BVerfGE 65, 1 [43 f.] – „Volkszählung“).

# Bedrohungslagen

## Durch staatliche Eingriffe, aktuelle Beispiele:

- Geheimdienste (Prism/Tempora)
- Bestandsdatenauskunft im Polizeirecht
- Vorratsdatenspeicherung:  
„Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“

## Durch private Akteure, einige Beispiele:

- Soziale Netzwerke im Internet
- Tracking im Internet
- Scoring etc.



# Rechtsrahmen

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, **DSGVO**)

- Unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
- Nutzung von Öffnungsklauseln durch BDSG n.F.

Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung

- Bedarf der Umsetzung, bislang teilweise erfolgt

# Anwendungsbereich

## Sachlich:

- Art. 2 Abs. 1: Ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten. Aber: deutliche Erweiterung des Anwendungsbereichs durch § 1 Abs. 8 BDSG n.F. für öffentliche Stellen.
- Art. 2 Abs. 2 lit. c: DSGVO findet keine Anwendung auf Verarbeitung durch natürliche Personen zur Ausübung **ausschließlich** persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

## Räumlich: Marktortprinzip:

- Art. 3 Abs. 1: Niederlassung in der Europäischen Union.
  - Auf Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar, soweit diese Verarbeitung
    - im Rahmen der Tätigkeiten
    - einer Niederlassung
    - eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters
  - in der Union erfolgt.
  - Ähneln Art. 4 Abs. 1 lit. a DSRL und schreibt das Sitzlandprinzip fort.
- Art. 3 Abs. 2. Keine Niederlassung in der Europäischen Union.
  - Dann unter zwei Voraussetzungen anwendbar:
    - Angebot von Waren oder Dienstleistungen in der Union
    - Beobachtung des Verhaltens (soweit Verhalten in der Union erfolgt).

# Zweck des Datenschutzrechts nach DSGVO

- Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten; freien Datenverkehr
- Art. 1 Abs. 1: Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Vorschriften zum freien Verkehr von personenbezogenen Daten.
- Der Schutz natürlicher Personen erstreckt sich dabei nicht nur auf EU-Bürger. ErwG 2 S. 1: Schutz gilt ungeachtet einer Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsorts in der EU.
- i.E. Persönlichkeitsschutz (deutlicher noch § 1 Abs. 1 BDSG a.F.).



# Grundbegriffe und Grundsätze des Datenschutzrechts

## Personenbezogenes Datum

- Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
  - **„als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;“**

(Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

- Es gibt „unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein ‚belangloses‘ Datum mehr.“

(BVerfGE 65, 1 [45]).

- Umstritten: Nur Fakten oder auch Werturteile/Beurteilungen (z.B. Bewertungen in Personalakten)?

# Personenbezogenes Datum

## Einzelangaben

- Bsp.: A, B und C arbeiten bei der X GmbH. Einzelangabe oder nicht?
  - Einzelangabe (+)
- Bsp.: 35% der Mitarbeiter der X GmbH sind Vegetarier. Einzelangabe oder nicht?
  - Einzelangabe (-)

# Personenbezogenes Datum

## **Personenbezug**

- Datum muss einer natürlichen Person zuzuordnen sein.
- Die Abgrenzung ist häufig schwierig: Vielfach kann ein spezielles Zusatzwissen zur Folge haben, dass ein an sich nicht personenbezogenes Datum doch Personenbezug erhält (relativer/absoluter Personenbezug?).
- Beispiel: IP-Adresse (die eindeutige Adresse, unter der ein Computer im Internet erreichbar ist).

# Personenbezogenes Datum

## Personenbezug

- Beispiel: dynamische IP-Adresse (IPv4).
  - Wird bei jeder Internetverbindung neu vergeben. Von außen nicht erkennbar, wer sich dahinter verbirgt.
  - Aber: Access-Provider weiß, wem er die Adresse zugeordnet hat (jedenfalls: welchem Anschlussinhaber).
- Daher ist die IP-Adresse für den Provider ein personenbezogenes Datum, für Außenstehende nicht.



# Personenbezogenes Datum

## **Personenbezug**

- „Personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG sind unter anderem die IP-Adressen, weil der Access-Provider einen Bezug zwischen den IP-Adressen und der Person des Nutzers herstellen kann“ (BGH, Urt. v. 26. November 2015, Az. I ZR 3/14).
- Jedenfalls für den Access-Provider.

# Personenbezogenes Datum

## Personenbezug

- Daher besteht ein Meinungsstreit:
  - Ist ein Datum allgemein „personenbezogen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG, sobald **irgendjemand** es einer natürlichen Person zuordnen kann („**absoluter Personenbezug**“),
  - oder ist es nur **für denjenigen**, der die Zuordnung vornehmen kann, personenbezogen und sonst nicht („**relativer Personenbezug**“)?

# Personenbezug


- ErwG 30: Die Identifizierbarkeit kann sich zudem mittels Zuordnung zu einer Kennnummer, zu Standortdaten zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen ergeben. Zu den Online-Kennungen zählen IP-Adressen und Cookie-Kennungen.
- Also: z.B. IP-Adresse nicht per se als personenbezogenes Datum.

# Personenbezogenes Datum

## Personenbezug

- „Zum einen steht nämlich fest, dass die Anordnung, das streitige Filtersystem einzurichten, eine systematische Prüfung aller Inhalte sowie die Sammlung und Identifizierung der **IP-Adressen** der Nutzer bedeuten würde, die die Sendung unzulässiger Inhalte in diesem Netz veranlasst haben, **wobei es sich bei diesen Adressen um personenbezogene Daten handelt, da sie die genaue Identifizierung der Nutzer ermöglichen.**“

(EuGH, Urteil vom 24.11.2011, Az. C-7/10 – „Scarlet Extended“).



## Personenbezogenes Datum

- „... dass eine dynamische IP-Adresse ... **für den Anbieter** ein personenbezogenes Datum im Sinne der genannten Bestimmung darstellt, wenn er über rechtliche Mittel verfügt, die es ihm erlauben, die betreffende Person anhand der Zusatzinformationen, über die der Internetzugangsanbieter dieser Person verfügt, bestimmen zu lassen.“

(EuGH, Urt. v. 19. Oktober 2016, Az. C-582/14 – „Breyer“).

# Anonymisierung

- „Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher **nicht für anonyme Informationen** gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, **dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann**. Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.“

(ErwG 26 DSGVO).

## Pseudonymisierung

- ... die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden; “

(Art. 4 Nr. 5 DSGVO).

- Bsp.: Kennziffer in den Examensklausuren: Prüfer kann nicht zuordnen, JPA kann zuordnen.
- Folge: Personenbezug für die Stelle, die die Zuordnungsregel kennt – relativer Personenbezug.

# Erlaubnistatbestände

- Grds. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.
- Erlaubnistatbestände für die Datenverarbeitung:
  - Einwilligung.
  - Vertrag.
  - Gesetzliche Verpflichtung.
  - Berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten.
    - Neu: ErwG 47 S. 1: insbesondere vernünftige Erwartungen des Betroffenen, die auf seiner Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen.
    - Zwecke der **Direktwerbung** können von berechtigtem Interesse des Verantwortlichen umfasst sein (ErwG 47 S. 7).



# Einwilligung

- „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person“. (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)
- Voraussetzungen:
  - Freiwilligkeit. (Problem: Kopplungsverbot, Art. 7 Abs. 4)
  - Für den bestimmten Fall.
  - In informierter Weise.
  - Unmissverständlich Erklärung / eindeutige bestätigende Handlung.
- ErwG 32 S. 3 DSGVO: Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person stellen keine Einwilligung dar.

# Verantwortlicher

- „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen **über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet**; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden“ (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)
- Abzugrenzen vom „Dritten“ (Art. 4 Nr. 10 DSGVO) und dem „Auftragsverarbeiter“ (Art. 4 Nr. 8 DSGVO).



# Recht auf Vergessen



## Recht auf Vergessen?

- In der DS-GVO angelegt (Art. 17 DSGVO):
  - „ Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten und die Unterlassung jeglicher weiteren Verbreitung dieser Daten zu verlangen (...)“
- Soweit: Schlichter Lösungsanspruch.

# Recht auf Vergessen?

- Aber:
  - „ Hat der (...) für die Verarbeitung Verantwortliche die (...) Daten öffentlich gemacht, unternimmt er in Bezug auf die Daten (...) alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, um Dritte, die die Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt.“
- D.h.: Verantwortung auch für Handlungen Dritter!

# Recht auf Vergessen?

- Grundsätzliche Bedenken:
  - Grundsätzliche Konzeption: Es kann kein Recht darauf geben, dass wahre Fakten „vergessen“ werden. Verweis auf anthropologische Gegebenheiten ist ein klassischer naturalistischer Fehlschluss (Schluss vom Sein auf das Sollen).
  - Faktische Durchführbarkeit: Welche Schritte sind „vertretbar“?
  - Erheblicher Konflikt mit der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG).
- Ausführlich: *Koreng/Feldmann, ZD 7/2012, S. 311-315.*

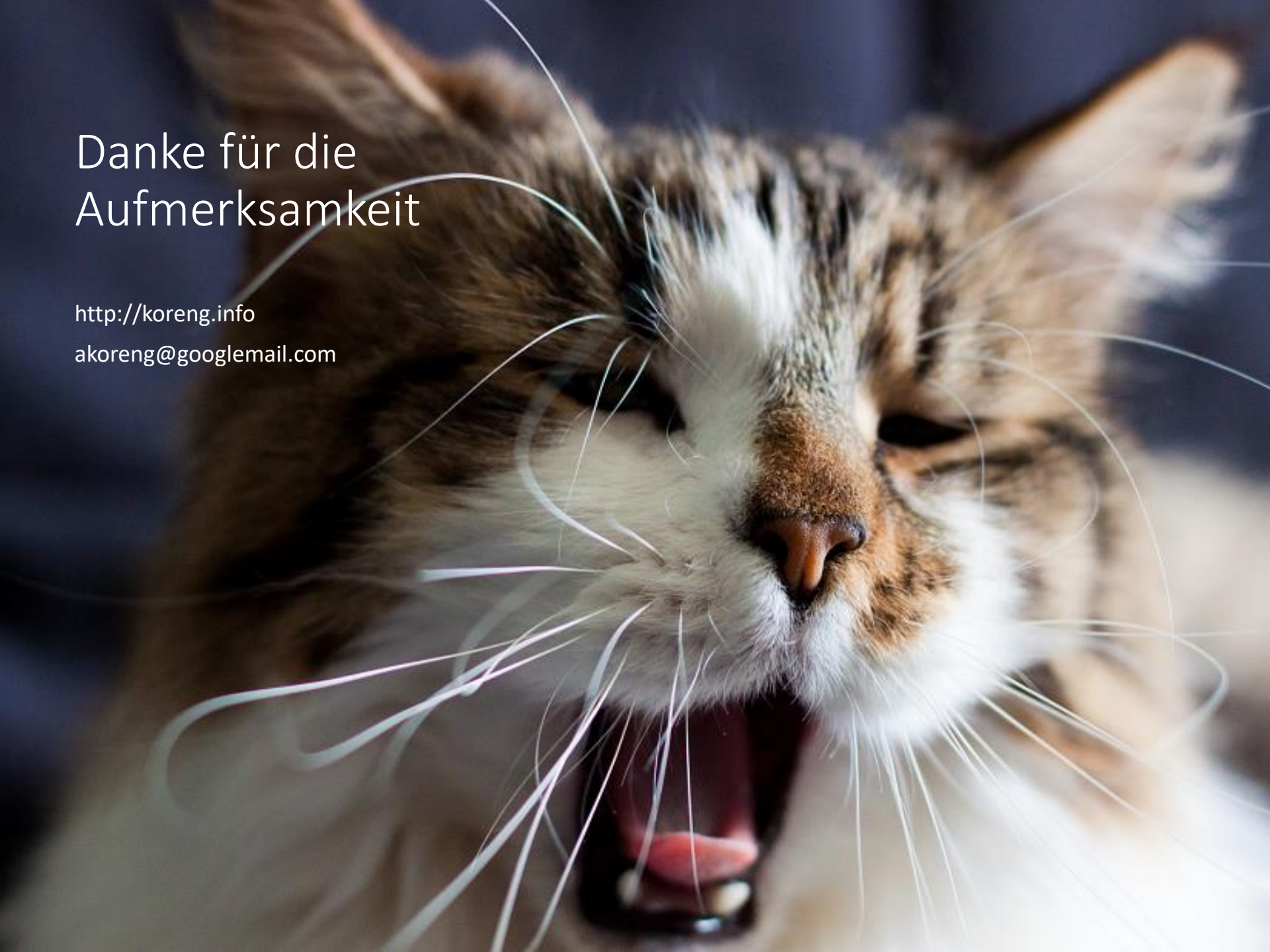
# Recht auf Vergessen?

- Recht auf Vergessen in Suchmaschinen?
  - „...dass der Suchmaschinenbetreiber ... verpflichtet ist, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, **Links** zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person **zu entfernen, auch wenn** der Name oder die Informationen auf diesen Internetseiten nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden und gegebenenfalls auch dann, wenn ihre **Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig ist.**“
- EuGH, Urteil v. 13.05.2014, Az. C-131/12 – „Google Spain“.

# Recht auf Vergessen?

- Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen „Recht auf Vergessen“-Konstruktion des EuGH:
  - Regel-Ausnahme-Verhältnis wird umgekehrt.
  - Richterliche Verantwortung und Einflussnahmemöglichkeit beim Suchmaschinenbetreiber.
  - Undifferenzierte Verantwortlichkeit.
  - Zweckbindung für Meinungsäußerungen.
- Siehe *Masing*, Vorläufige Einschätzung der „Google-Entscheidung“ des EuGH, VerfBlog, 2014/8/14, <http://www.verfassungsblog.de>.





Danke für die  
Aufmerksamkeit

<http://koreng.info>

[akoreng@googlemail.com](mailto:akoreng@googlemail.com)